



Nebenkosten in Architektenverträgen: Fallstricke und Spielräume

Sophie-Therese Stegen (Rechtsreferendarin)

Fünf zusätzliche Kopien, ein verlängerter Betrieb des Baustellenbüros, weitere Geschäftsreisen mit Übernachtung und Verpflegung – schnell und meist unerwartet summieren sich die Nebenkosten im Verlauf der Vertragsdurchführung. Die vereinbarte Pauschale ist ausgeschöpft, das einst mühevoll verhandelte Honorar wird stetig ausgehöhlt und die Frustration bei Architektinnen und Architekten nimmt zu. Um diesem Szenario entgegenzuwirken, sollte im Rahmen von Vertragsverhandlungen die Nebenkostenpauschale nicht leichtfertig abgenickt werden. Durch eine durchdachte Ausnutzung vorhandener Spielräume in der Vertragsgestaltung kann ein Rechtsstreit umgangen und wirtschaftlich sinnvoll gearbeitet werden.

Was sind Nebenkosten?

Bei Nebenkosten handelt es sich um sämtliche Aufwendungen, die bei Erbringung

der beauftragten Leistungen entstehen, jedoch nicht vom Honorar gedeckt sind und nicht unter die allgemeinen Geschäftskosten des Büros fallen. In § 14 Abs. 2 HOAI finden sich folgende Beispiele für entsprechende Kostenpositionen:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden
5. Trennungsschadigungen und Kosten [..]

6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen [..]
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind

Nicht zu den Nebenkosten gehören Kosten für Angestellte, Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Subplanerinnen und Subplaner sowie die Anschaffungskosten für Arbeitsmaterial.

Wie können Nebenkosten abgerechnet werden?

Die Abrechnung von Nebenkosten erfolgt nach der vertraglichen Vereinbarung dazu. Angesichts rechtlicher Unsicherheiten im Hinblick auf die Reichweite der neuen HOAI 2021 sollte man im Planungsvertrag immer vereinbaren, dass allgemein die HOAI gelten soll; denn dann kann man sich auch für

die Abrechnung von Nebenkosten auf § 14 HOAI berufen. Grundsätzlich ist danach auf Nachweis abzurechnen (Abs. 3). Möglich ist aber auch eine Abrechnung mit einer Pauschale, die sich auf sämtliche Nebenkosten oder auf einzelne Positionen beziehen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausschlusses der Erstattung (Abs. 1). Ebenfalls ist eine Kombination von Teilausschluss, Nachweis und Pauschale denkbar.

Für die Abrechnung auf Nachweis sollte die Architektin bzw. der Architekt die Nebenkosten auflisten und ggf. mit Belegen nachweisen. Zudem muss die Aufstellung mit sonstigen Umständen korrespondieren und nachvollziehbar sein. Im Gegensatz dazu erspart eine pauschale Vereinbarung grundsätzlich den Aufwand, einzelne Kostenpositionen zu belegen und Nachweise zu sammeln. Sie ist – dem ersten Anschein nach – die „bequemere“ Abrechnungsoption. Für die Erforderlichkeit der Kosten wird im Streitfall, also bei dem Versuch einer nachträglichen Korrektur einer Pauschalvereinbarung (s.u.), darauf abgestellt, wie die Pauschale errechnet wurde. Die Kostenpositionen sollten deshalb zumindest grob darstellbar sein.

Wie können Risiken einer Pauschale minimiert werden?

Solange sich die tatsächlichen Nebenkosten im Rahmen eines vereinbarten Pauschalbetrags bewegen, scheint die Pauschale vorzugswürdig, weil etwa keine Quittungen gesammelt und eingereicht werden müssen. Das hohe Risiko, dass unvorhergesehene Umstände oder Berechnungsfehler die tatsächlichen Kosten in die Höhe schrauben und nicht mehr kostendeckend gearbeitet wird, ist der Pauschale aber immanent.

Wer dennoch eine Pauschale vereinbart, kann diese als Festpreis beziffern; üblicherweise wird sie aber in Prozent des Nettohonorars angegeben und stets abhängig von den Umständen und Risiken des Einzelfalls

veranschlagt. Als ungefähre Richtwerte werden in der Literatur bis zu 9 Prozent des Nettohonorars aufgeführt. In Einzelfällen können aber auch Nebenkostenpauschalen in Höhe von bis zu 15 Prozent zulässig sein. Zudem ist zu beachten, dass die Konkretisierung und die Feinheiten in der Formulierung maßgeblich über die Zweckmäßigkeit einer solchen Vereinbarung entscheiden. Heißt es etwa: „Kopien werden pauschal in Höhe von 20 Euro erstattet“, kalkuliert aber nicht ein, dass alle Plankopien beispielsweise in A3, in Farbe und für 15 Beteiligte vorhanden sein müssen, wird es teuer. Da aber grundsätzlich das Ausmaß der notwendigen Kopien nicht von vornherein absehbar ist, kann etwa die einschränkende Formulierung „Bis zu 8 Plankopien werden pauschal und die weiteren erforderlichen Kopien auf Nachweis erstattet“, sinnvoll sein. Insgesamt sollte also darauf geachtet werden, feste Sätze und Stückzahlen zu vereinbaren, um zusätzliche Forderungen auf Nachweis abrechnen zu dürfen.

Regelungen in Verträgen öffentlicher Auftraggeber in Hamburg

In den Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) finden sich Vorgaben zur Vertragsgestaltung für Verträge, welche die Stadt als Bauherrin schließt. Sie bieten auch für andere Planungsverträge gute Anhaltspunkte: Das Bauhandbuch geht davon aus, dass 8 Vervielfältigungen einer Standardpauschale für Kopien entsprechen und sieht dafür einen Satz von 1,5 v.H. (ohne Leistungsverzeichnisse) oder 2,5 v.H. (mit Leistungsverzeichnissen) des Nettohonorars vor. Stattdessen könne auch für nur eine pausfähige Vervielfältigung ein Satz von 0,5 v.H. des Nettohonorars veranschlagt werden. Post- und Fernmeldegebühren sollen einem Satz von 1,0 v.H. des Nettohonorars unterliegen. Angemessene Korrekturen seien laut Bauhandbuch dann vorzunehmen, wenn bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem

niedrigen Honorar die vorgenannten Sätze zu gering bzw. bei hohen anrechenbaren Kosten zu hoch seien. Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz hinausgehen, sollen nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz.

Gibt es Unterstützung von der Kammer?

Die Kammer stellt ihren Mitgliedern Orientierungshilfen für das Erstellen fachrichtungsspezifischer Verträge sowie Begleitinformationen im passwortgeschützten Bereich unter www.akhh.de/login zur Verfügung. Sie bieten Unterstützung bei der Gestaltung des Vertrags auch hinsichtlich der Vereinbarung zur Abrechnung von Nebenkosten. Die Orientierungshilfen sehen beispielsweise vor, dass bei einer Abrechnung auf Nachweis für die Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw ein fester Preis pro Kilometer sowie eine Tagegeldpauschale festgelegt sein sollten. Andersherum sollten trotz einer Abrechnung mittels Pauschale die Kosten für Vervielfältigungen aus der Pauschalvereinbarung herausgenommen und auf Nachweis erstattet werden. Im Übrigen ist an Übernachtungskosten und Entgelte für nicht dem Architekten obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Bauherrn Dritten übertragen worden sind, zu denken.

Welche Formerfordernisse sind bei der vertraglichen Ausgestaltung zu beachten?

Sowohl eine Nebenkostenpauschale als auch der Ausschluss einer Nebenkostenerrstattung und damit jede Abweichung von der generellen Erstattung auf Nachweis, also auch die o.g. Mischformen, sind nach der HOAI-Reform nicht mehr in Schriftform, sondern in Textform (§ 126b BGB) zu vereinbaren. Textform meint: eine lesbare Erklärung mittels Schriftzeichen, die auf einem dauerhaften

Datenträger abzugeben ist. Ausreichend sind daher für eine Nebenkostenvereinbarung zwei übereinstimmende Willenserklärungen etwa per Fax, E-Mail, SMS oder auch Instant-Messenger. In zeitlicher Hinsicht kann nach der HOAI 2021, anders als früher, eine Vereinbarung über die Abrechnungsweise grundsätzlich auch noch nach Abschluss des Architektenvertrags getroffen werden.

Mangelt es an der vorgeschriebenen Form, darf (nur) auf Nachweis abgerechnet werden. Da die Abrechnung auf Nachweis keinem Formerfordernis unterliegt, müssen die Kostenpositionen vorher nicht bestimmt oder kategorisiert sein. Sie müssen aber dem Grunde und der Höhe nach für die Durchführung erforderlich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Eine Ausnahme gilt für Nebenkosten, die durch Allgemeine Geschäftsbestimmungen in den Vertrag einbezogen werden. Diese müssen ausreichend bestimmt sein, um dem Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB zu entsprechen. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und eine gute Vertragsbeziehung ist es ratsam, dem Auftraggeber jedenfalls die Information über die Nachweisabrechnung mitzuteilen – auch wenn ihr ein deklaratorischer Charakter zukommt.

Strenge und umfassende Informationspflichten gelten gegenüber Verbrauchern. Hier sind unbedingt §§ 312a Abs. 2 S. 1 und Art. 246 EGBGB für den Verbrauchervertrag generell, sowie speziell für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge die §§ 312d Abs. 1 S. 1, 312e BGB in Verbindung mit §§ 1, 4 des Art. 246a EGBGB zu berücksichtigen. Kurzgefasst müssen Architektinnen und Architekten einem Verbraucherbauherrn vor Abgabe von dessen Vertragserklärung Informationen zu Nebenkosten in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen. Diesbezügliche Praxistipps und weitere wichtige Informationen zu Verbraucherverträgen finden sich in dem von der Hamburgischen Architektenkammer entworfenen Merkblatt „Hinweise zu Verträgen mit Verbrauchern“, das den

HAK-Präsidentin Loosen im Podcast des Hamburger Abendblatts

Die Präsidentin der Hamburgischen Architektenkammer Karin Loosen spricht im Podcast „Was wird aus Hamburg?“ des Hamburger Abendblatts mit Matthias Iken über Hamburgs Gegenwart und Zukunft, Architektur und Stadtplanung im Klimawandel und die Hamburger Stiftung Baukultur der Kammer als Ideenlabor und Innovationsmotor. Der Podcast ist zu finden unter www.abendblatt.de/podcast/was-wird-aus-hamburg.

Mitgliedern ebenfalls im passwortgeschützten Bereich über www.akhh.de/login zur Verfügung steht.

Können unverhältnismäßige Pauschalen nachträglich korrigiert werden?

Grundsätzlich stehen die Chancen schlecht, eine einmal vereinbarte Nebenkostenpauschale nachträglich abzuändern; Abweichungen von den der Pauschale zugrundeliegenden Erwartungen sind naturgemäß hinzunehmen. Wird z.B. im Laufe der Vertragsdurchführung deutlich, dass die angesetzte Pauschale die Kosten in signifikanter Weise nicht decken wird, so sollte zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. In Ausnahmefällen bietet § 313 BGB eine gesetzliche Grundlage für die Vertragsanpassung (sog. Störung der Geschäftsgrundlage), die von Architekt*innen herangezogen werden kann. Hierfür müsste die Annahme bestehen, dass der Vertrag anders geschlossen worden wäre, wenn die Parteien die erhebliche Abweichung der erwarteten von den tatsächlichen Nebenkosten erkannt hätten und das Risiko für die Abweichung nicht nur eine Partei trägt.

Will hingegen der Auftraggeber die Nichtigkeit der gesamten Pauschale festgestellt wissen, reicht es nicht aus, dass ihm die Nebenkosten im Nachhinein sehr hoch erschei-

nen. Vielmehr bildet § 138 BGB den Maßstab. Hiernach liegt eine sittenwidrige Vereinbarung erst dann vor, wenn die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erwartenden Nebenkosten objektiv in einem auffälligen Missverhältnis zu der Pauschale stehen und subjektiv eine sog. verwerfliche Gesinnung der Architektin*des Architekten anzunehmen ist. Damit kommt es nicht auf die Diskrepanz nach Erbringung der Leistung an, sondern auf die antizipierte Schätzung des Gesamtbetrages bei Vertragsabschluss. Ein krasses Missverhältnis wird jedenfalls dann angenommen, wenn das Doppelte von den üblichen Aufwendungen für vergleichbare Objekte verlangt wird. Wurde die Sittenwidrigkeit festgestellt, ist die Pauschale insgesamt nichtig und sind Nebenkosten daher nur über Nachweise abzurechnen.

Zusammenfassender Tipp

Da die Wege über die Störung der Geschäftsgrundlage und die Sittenwidrigkeit unsicher und beschwerlich sind, sollte dringend schon im Rahmen der Vertragsverhandlungen sorgfältig überlegt werden, ob eine Pauschale tatsächlich sinnvoll ist und eine ausgewogene Regelung zu Nebenkosten gefunden werden – Orientierung bieten insofern die o.a. Vorschläge aus der Orientierungshilfe und die Klauseln aus dem Bauhandbuch.



Im Sinne einer quartiersbezogenen Stadt-reparatur wird das Zentrum Korbachs mit dem mittelalterlichen Rathaus aus dem Jahr 1377 und seinem historisch geprägten Umfeld neugestaltet. Foto.: ARGE agn-heim-spielarchitekten

Fortsetzung der HAK-Veranstaltungsreihe „bauen, wohnen, denken“

Nach der Veranstaltung zum suffizienten Umgang mit Flächen, für die wir Daniel Fuhrhopp, den Autor von „Verbieht das Bauen“ einladen, setzen wir die Diskussionsreihe mit drei Impulsen zum nachhaltigen Planen und Bauen online fort.

CIRCuiT, europäisches Forschungsprojekt für nachhaltiges & zirkuläres Bauen

Bereits am 31. August stellte die Projektkoordinatorin Frau Kuschmierz aus der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg das Forschungsprojekt für nachhaltiges & zirkuläres Bauen CIRCuiT vor. Initiiert durch die Kammer-Projektgruppe Nachhaltigkeit öffneten wir die Präsentation für alle interessierten Mitglieder. Das Projekt CIRCuiT wird im Rahmen des Programms EU-Horizont2020 von 2019 bis 2023 in vier

Städten (Kopenhagen, Hamburg, London, Helsinki/Vantaa) durchgeführt und zielt darauf ab, innovative Lösungen zur Schließung des Kreislaufs von städtischen Materialien und Ressourcenströmen im Bausektor aufzuzeigen und damit zu einer nachhaltigeren Stadtentwicklung beizutragen. Weitere Projektpartner hier in Hamburg sind Otto Wulff Bauunternehmung GmbH, OTTO DÖRNER GmbH & Co. KG, Eggers Gruppe, Technische Universität Hamburg sowie eHoch3. Eine Zusammenfassung der Veranstaltung erscheint in der nächsten DAB-Ausgabe.

Die Umnutzung von Büro- zu Wohnfläche, Kosten und Chancen für nachhaltiges Wohnen

16. September, 18.00 Uhr

Wir laden alle interessierten Mitglieder zu einem Onlinevortrag von Dipl.-Ing. Architekt

Dietmar Walberg ein, Geschäftsführer des schleswig-holsteinischen Bauforschungsinstituts ARGE für zeitgemäßes Bauen e.V. Im Auftrag des Verbändebündnisses „Soziales Wohnen“ warnt er, dass Büros in attraktiven Innenstadtlagen aktuell vornehmlich zu hochpreisigen Lofts umgebaut werden und legt gemeinsam mit Partnern einen „Aktuplan 2025 für soziales und bezahlbares Wohnen“ vor. Dafür liefert das Bündnis auch Zahlen, nach denen ein Umbau von Büro- zu Wohnfläche im Schnitt gerade einmal 1.108 E/qm kosten würde, da bereits Tragwerk und Erschließungen vorhanden seien. So könnten Wohnungen in ehemaligen Büros für ein Drittel der Kosten entstehen, die heute für Neubauwohnungen bezahlt werden, zudem befinden sich die Gebäude in bereits gut erschlossenen, städtischen Lagen. Partner im Verbändebündnis „SOZIALES WOHNEN“

NEN“ sind die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, der Deutsche Baustoff-Fachhandel, die IG Bauen-Agrar-Umwelt, der Deutsche Mieterbund sowie die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau.

Urban Mining und das Modellprojekt Rathaus Korbach

18. November, 18.00 Uhr

Wir sind sehr froh, Frau Dr. Anja Rosen für einen Impulsvortrag gewonnen zu haben. Sie ist Architektin, Sachverständige für Nachhaltiges Bauen (SHB), DGNB Auditorin und auch Referentin unserer Fortbildungsakademie. In ihrem Vortrag wird sie anschaulich zeigen, wie Urban Mining praktisch gelingen kann. Mit dem Modellprojekt Rathaus Korbach referiert sie über ein gut gestaltetes Beispiel für kreislaufgerechtes Planen und Bauen, an dem sie mit der ARGE agn-heimspiel Architekten beteiligt war. Der Abbruch aus dem ehemaligen Rathausanbau wurde als urbane Mine verwendet und die gewonnenen mineralischen Baustoffe im Neubau erneut eingesetzt. Darüber hinaus wurden alle Materialien so gefügt, dass sie bei einem späteren Rückbau oder einer Sanierung sortenrein trennbar sind.

Teilnahme

Die Veranstaltungen finden mittels Webex statt und werden 15 Minuten vor Beginn geöffnet. Für eine komplikationsfreie Teilnahme empfehlen wir, den Webex Meeting Client vorab herunterzuladen.

Die Umnutzung von Büro- zu Wohnfläche, Kosten und Chancen für nachhaltiges Wohnen

Kennnummer: 174 621 2040

Passwort: gPZrvrKM669

Urban Mining und das Modellprojekt Rathaus Korbach

Kennnummer: 174 886 2354

Passwort: q3cNZxeUr66

Neu: Monatliche Sprechstunde der Agentur für Baugemeinschaften

Die Agentur für Baugemeinschaften lädt Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger zur Sprechstunde ein und beantwortet alle Fragen rund um das Thema Baugemeinschaften in Hamburg sowie zu den großen Stadtentwicklungsgebieten wie z.B. in Wilhelmsburg.

Themen sind:

- Was sind Baugemeinschaften?
- Wie werden Baugemeinschaften in Hamburg unterstützt?
- Wie gründe ich eine Baugemeinschaft?
- Wie finde ich Gleichgesinnte?
- Auf welche Grundstücke kann ich mich bewerben?

Die Sprechstunde findet - zunächst per Videokonferenz - jeden zweiten Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr statt. Den Zugangslink zur jeweils kommenden Sprechstunde finden Sie auf www.hamburg.de/baugemeinschaften/sprechstunde/

Bitte um Beteiligung: Online-Umfrage zum Nutzerverhalten in Gebäuden

Das KIT (Karlsruher Institut für Technologie) bittet Architektinnen und Architekten, an einer Online-Umfrage zum Nutzerverhalten in Gebäuden und dessen Modellierung teilzunehmen. Diese läuft noch bis Donnerstag, 30. September 2021.

Die Umfrage beinhaltet drei Fragenbereiche:

1. Ihre derzeitige Rolle und Expertise sowie die Größe Ihres Unternehmens und die Art Ihrer Projekte
2. Die Verfügbarkeit von Informationen über Gebäudenutzer und deren Berücksichtigung in Planung und Gebäudebetrieb
3. Eingesetzte Simulationswerkzeuge und Nutzermodelle

4. Die Beantwortung der Fragen dauert etwa 15-20 Minuten. Die Befragung ist freiwillig und anonym: Sie können zu jedem Zeitpunkt einzelne Fragen auslassen oder die Befragung ohne Angabe von Gründen abbrechen. Bei der Befragung werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

Den Link zur Umfrage finden Sie bei uns auf www.akhh.de oder direkt hier: <https://annex79-occupants-in-design-and-operation.limequery.com/323959?newtest=Y&lang=de>



Wettbewerbsbeitrag von Lorenzen Mayer Architekten sowie Lageplan des Areals (links unten)



Planungen für das Billebecken

Der Stadtraum südlich des Billebeckens im Bezirk Hamburg Mitte soll zu einem Ort für wissensbasierte, produzierende Unternehmen umgestaltet werden. Er bildet den Schlussstein eines Stadtentwicklungsbandes, das dieses Jahr definiert wird: von der Funktionsplanung für den Grasbrook südlich der Elbe über den Rahmenplan für den Stadteingang Elbbrücken bis zum Billebogen im Norden.

Für die Neugestaltung des Stadtraums am Billebecken wurde ein städtebauliches Workshopverfahren durchgeführt. Unter drei teilnehmenden Architekturbüros wählte die Jury Ende Juni Lorenzen Mayer Architekten (Berlin / Kopenhagen) aus. Das Konzept soll bis Anfang 2022 in einen Funktionsplan weiterentwickelt werden. Das Verfahren und die weitere Planung als Grundlage für den Bebau-

ungsplan werden von der städtischen Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (BBEG) in Kooperation mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und dem Bezirk Hamburg Mitte durchgeführt. Die Ausstellung der Workshopbeiträge in Form von Plänen und Modellen läuft noch bis 05. September 2021 im Hafencity InfoCenter Kesselhaus (Am Sandtorkai 30, 20457 Hamburg; Di-So 10 - 18 Uhr, Eintritt frei).

Auf dem Weg zur weiteren Planung werden auch die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger eingeholt. Hierfür steht in einem ersten Schritt unter www.billebogen.de ein Online-Beteiligungstool zur Verfügung. Außerdem können sich Interessierte für die Billebogen Begleitgruppe anmelden. Hierzu eine E-Mail senden an: info@billebogen.de



Neuerscheinung:

Mit Freude sanieren. Handbuch zur Umbaukultur

Das große Potential, das in der Sanierung von Gebäuden steckt, wird bislang nicht vollständig ausgeschöpft. Häufig wird schlicht energetisch saniert oder sogar abgerissen und neugebaut. Dabei sind es die Bestandsgebäude, die Städte und Dörfer prägen. Zudem stecken in ihnen viel Energie und Rohstoffe. Sowieso fällige Sanierungsmaßnahmen können dazu genutzt werden, die Immobilie an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Allerdings nicht, indem dicker Wärmedämmverbund an charaktervolle Altbauten geklebt wird oder billige Kunststoffenster eingebaut werden. Hier fehlen Planende, Handwerkende aber auch guter Rat – und vor allen Dingen Spaß und Freude am Gestalten. Maßgeschneiderte Lösungen – wie Anbauten, Dachaufstockungen oder Veränderungen am Grundriss – steigern nicht nur den

persönlichen Wohnwert, sondern auch die Wertigkeit eines Hauses.

Die Bundesstiftung Baukultur hat zu diesem Thema ein Handbuch herausgebracht, das zahlreiche gelungene Beispiele für Gebäude vorgestellt, die mit Freude saniert und umgebaut wurden. Das Handbuch ist kostenlos zu bestellen oder herunterzuladen unter folgendem Link: www.bundesstiftung-baukultur.de/sanieren-freude-handbuch

Ungültige Urkunden

Die auf **Sarah Jauk** ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 17.08.2015 unter AL08935 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 15. Juli 2021
Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss

IMPRESSUM

Hamburgische Architektenkammer
Verantwortlich i.S.d.P.: Claas Gefroi
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
der Hamburgischen Architektenkammer
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
E-Mail: gefroi@akhh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
Solutions by HANDELSBLATT
MEDIA GROUP GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Graphische Betriebe
u. Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer zugestellt. Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Fortbildungsangebote zum nachhaltig Planen und Bauen im Herbst

Die Ereignisse der letzten Wochen – Hitzewellen, Brände, Starkregen, Überschwemmungen – haben uns die Auswirkungen des Klimawandels auf unsere Umwelt und unser Leben erneut und konkret vor Augen geführt. Politik und Wirtschaft überbieten sich im Ausrufen von immer ambitionierteren Fristen und Zielen in der Reduktion schädlicher Treibhausgase und in ihren Versprechen für nachhaltigere und weniger klimaschädliche Produkte und Wirtschaftsformen. Diesen müssen Taten folgen.

Wir bräuchten, um eines der kursierenden plakativen Bilder zu bemühen, 2,9 Erden, wenn alle Menschen weltweit so ressourcenintensiv leben würden wie wir in Deutschland. Der Earth Overshoot Day, der Tag im Jahr, an dem der Verbrauch der Menschheit die Regenerationsfähigkeit unseres Planeten für das Betrachtungsjahr übersteigt, wurde in diesem Jahr bereits am 29. Juli erreicht. Am 9. August 2021 erfolgte mit dem von Weltklimarat IPCC veröffentlichtem sechsten Sachstandsbericht ein weiterer Weckruf. In dem Bericht wird der wissenschaftlichen Kenntnisstand zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels zusammengefasst: Die Aussichten sind besorgniserregend – es ist bereits kurz nach Zwölf! Fatalismus ist dennoch keine Option.

Nehmen wir unsere eigene Branche in den Blick: Bauen steht für ein Drittel des CO₂-Ausstoßes und mehr als die Hälfte des Ressourcenverbrauchs und der Abfallproduktion. Wir alle sind zum Handeln aufgefordert. Unser bisheriges Tun reicht noch nicht, um den Klimawandel, das Artensterben und weitere ökologische Katastrophen zu verhindern oder zumindest in einem verträglichen Maße einzuhegen. Die Herausforderungen für unsere Berufsstände sind entsprechend groß. Wir haben die Anzahl an Seminarangeboten zu

den vielen Themen rund um das nachhaltige Bauen erhöht und wollen diesem wichtigen Thema auch zukünftig noch mehr Raum im Rahmen der Fortbildungsakademie geben. Fehlt Ihnen ein Thema oder eine Betrachtungsweise, ist Ihnen ein*e interessante*r und kompetente*r Referent*in über den Weg gelaufen, haben Sie Ideen, wie wir das Thema Nachhaltigkeit noch besser in unserem Fortbildungsangebot implementieren können? In diesem Fall rufen Sie uns gerne an oder schreiben eine E-Mail. Wir freuen uns über Ihre Anregungen unter Tel. 040 441841-20 oder fortbildung@akhh.de.

Ihr Fortbildungsteam

Das aktuelle Angebot an Seminaren zum nachhaltig Planen und Bauen in der Übersicht:

HAK212.08H

Von dem EnEG (EnEV) und EEWärmeG zum Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Was bleibt – was ist neu?

Montag, 30. August 2021

Stefan Horschler

HAK212.58W

Graue Energie, Ökobilanzierung von Gebäuden

Montag, 20. September 2021

Stephan Rössig

HAK212.22H

Nachhaltiges Bauen & Zertifizierung

Mittwoch, 29. September 2021

Anja Rosen

HAK212.50W

Einfach Bauen

Mittwoch, 20. Oktober 2021

Anne Niemann

HAK212.44P

Lehmbau – Baustoff der Zukunft?

Donnerstag, 28. Oktober 2021

Andrea Klinge

HAK212.47W

Wärmebrücken-, Dichtheits- und Lüftungskonzepte

Freitag, 5. November 2021

Stefan Horschler

HAK212.31W

Kreislaufgerecht Bauen

Donnerstag, 11. November 2021

Anja Rosen

HAK212.53W

Innovative Materialien, Produkte und Verfahren ja – rechtssicher wie?

Mittwoch, 17. November 2021

Elke Schmitz

HAK212.54W

Bauen mit Laubholz

Mittwoch, 8. Dezember 2021

Anne Niemann

HAK212.48W

Praktische Anwendung der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG)

Freitag, 17. Dezember 2021

Stefan Horschler

Stand: Juli 2021. Programmänderungen bleiben vorbehalten. Änderungen und Ergänzungen im Internet unter www.akhh.de/fortbildungsprogramm/

Hinweis zu den Formaten:

P: Präsenz-Seminar (findet in der Regel in der Hamburgischen Architektenkammer statt, Näheres siehe Webseite), W: Online-Seminar und H: Präsenz-Online-Seminar (Sie haben die Wahl!)